

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Nürburg vom 10.06.2020**  
zuletzt geändert am 31.03.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz .....	4
VII. Namensschilder für Urnenerdröhrensysteme – Auslagenersatz .....	4
VIII. Individualisierung Verschlussplatten für Urnennischen (Urnenerdgrabsystem) – Auslagenersatz .....	5
IX. Grabräumungsgebühr .....	5

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.09.2012 außer Kraft.

Nürburg, den

---

(Siegel)

Anita Schomisch  
- Ortsbürgermeisterin -

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	500,00 €
3. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	600,00 €
4. Überlassung einer anonymen Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	550,00 €

### II. Gemischte Grabstätten

Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte nach § 13a der Friedhofssatzung	400,00 €
---	----------

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Doppelwahlgrabstätte	1.600,00 €
ab) eine Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
ac) ein Urnenerdröhrensystem	3.000,00 €
ad) eine Urnennische	3.500,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen und nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr für	
ba) eine Doppelwahlgrabstätte	40,00 €
bb) eine Urnenwahlgrabstätte	25,00 €
bc) ein Urnenerdröhrensystem	40,00 €
bd) eine Urnennische	40,00 €
c) Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2. Bestellgebühr für die zusätzliche Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle	400,00 €

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

**VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz**

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für die Wiesenurnengräber (siehe Ziffer I Nr. 3) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Tafeln werden dem Gebührenschuldner mit dem Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

**VII. Namensschilder für Urnenerdröhrensysteme – Auslagenersatz**

Erwerb eines Namensschildes

a) für ein Urnenerdröhrensystem	95,00 €
---------------------------------	---------

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namensschilder für das Urnenerdröhrensystem (siehe Ziffer III Nr. 1 ac) ausschließlich durch die Ortsgemeinde Nürburg zur Verfügung gestellt, diese die Namensschilder von einem gewerblichen Unternehmen herstellen, liefern und verlegen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Namensschilder werden dem Gebührenschuldner mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird das Namensschild von der Ortsgemeinde Nürburg in Auftrag gegeben.

Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Entfernung der Namensschilder von der Ortsgemeinde Nürburg veranlasst.

**VIII. Individualisierung Verschlussplatten für Urnennischen (Urnenerdgrabsystem) – Auslagenersatz**

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung wird eine Individualisierung des Grabmals durch die Verschlussplatten für die Urnennischen (siehe Ziffer III Nr.1 ad) ausschließlich durch die Ortsgemeinde Nürburg zur Verfügung gestellt, diese die Individualisierung des Grabmals von einem gewerblichen Unternehmen individualisieren lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Individualisierung der Verschlussplatten werden dem Gebührenschuldner mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Individualisierung des Grabmals durch die Verschlussplatten von der Ortsgemeinde Nürburg in Auftrag gegeben.

Die Verschlussplatten gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Entfernung der Verschlussplatten von der Ortsgemeinde Nürburg veranlasst.

**IX. Grabräumungsgebühr**

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 23 der Friedhofssatzung

- a)in Höhe von 300,00 € für Einzelgräber
- b)in Höhe von 500,00 € für Doppelgräber
- c)in Höhe von 200,00 € für Urnengräber

erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Urnenerdröhrensystem, die Urnennischen und die Wiesenurnenreihengrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis c) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatteten.